



Abstimmungs- und Wahlordnung der Steuerberaterkammer Hessen

Stand: 01. Dezember 2015

Abstimmungs- und Wahlordnung Steuerberaterkammer Hessen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hessen hat am 12. Juni 2015 die am 28. Mai 1975 in Kraft getretene Abstimmungs- und Wahlordnung zuletzt geändert und mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Abstimmungen und Wahlen in der Kammerversammlung finden nach der folgenden Abstimmungs- und Wahlordnung statt.

A. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 2

Im allgemeinen wird offen durch Handerheben abgestimmt. Die Gegenprobe ist stets durchzuführen.

§ 3

Auf Antrag kann die Kammerversammlung ohne Aussprache eine geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag ist angenommen, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

§ 4

(1) Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Dies gilt auch bei der Feststellung bestimmter Mehrheiten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 5

Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6

Ein Stimmberechtigter kann in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt nicht bei Wahlen.

§ 7

(1) Vor der Abstimmung wird, soweit dies durch die Satzung oder die Abstimmungs- und Wahlordnung nicht ausgeschlossen ist, eine Aussprache durchgeführt.

(2) Der Vorsitzende kann schriftliche Wortmeldung verlangen.

(3) Einem Antragsteller ist das Wort zuerst zu erteilen, nach ihm einem etwaigen Berichterstatter oder Mitberichterstatter. Mitgliedern des Vorstandes wird auch außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt.

§ 8

Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit oder auf Schluss der Rednerliste ist zulässig. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat.

§ 9

Nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet hatten, sowie der Antragsteller und etwaige Berichterstatter das Wort.

§ 10

(1) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Spricht der Antragsteller nicht zur Geschäftsordnung, ist ihm das Wort zu entziehen.

(2) Gegen die Entziehung des Wortes kann der Betroffene sofort Einspruch einlegen, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 11

Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Redner zur Ordnung zu rufen und ihm nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort zu entziehen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

B. WAHLORDNUNG

§ 12

Die Vorschriften über das Abstimmungsverfahren gelten auch für Wahlen und Abberufungen, soweit für sie nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Geheime und offene Wahl

(1) Die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Ausschussmitglieder ist geheim durchzuführen, wenn dies in der Kammerversammlung von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

(2) Wird die geheime Wahl nach Abs. 1 nicht verlangt, so ist die Wahl offen durchzuführen.

(3) Für Abberufungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Wahlausschuss, Wahlleitung

(1) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern wählt die Kammerversammlung vor Beginn einer Wahlhandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.

(2) Der Wahlleiter leitet die Wahl.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen bei der Durchführung von Wahlen.

§ 15

Vorschriften für die offene Wahl

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens bis zwei Wochen vor der Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder Kandidaten unter Beachtung von § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung vorzuschlagen und diese Wahlvorschläge unter Angabe des Namens, der Berufsbezeichnungen und der beruflichen Niederlassungen der Kammer schriftlich zukommen zu lassen. Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung der Namen, Berufsbezeichnungen und der Orte der beruflichen Niederlassungen in der Kammerversammlung bekanntzugeben. Im Anschluss hieran beginnt die Wahlhandlung.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. § 9 Abs. 7 Satz 4 der Satzung bleibt unberührt.

(3) Für die Wahl des Präsidenten bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit.

§ 16

Vorschriften für die geheime Wahl

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens bis zwei Wochen vor der Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder Kandidaten unter Beachtung von § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung vorzuschlagen und diese Wahlvorschläge unter Angabe des Namens, der Berufsbezeichnungen und der beruflichen Niederlassungen der Kammer schriftlich zukommen zu lassen. Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung der Namen, Berufsbezeichnungen und der Orte der beruflichen Niederlassungen in der Kammerversammlung bekanntzugeben. Im Anschluss hieran beginnt die Wahlhandlung.

(2) Für die Wahl sind von der Kammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.

(3) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, als Mandate zur Wahl stehen.

(4) Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen.

(5) Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. § 9 Abs. 7 Satz 4 der Satzung bleibt unberührt.

(7) Für die Wahl des Präsidenten bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit.

§ 17

Verkündung des Wahlergebnisses, Niederschrift

(1) Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden. Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift mindestens 12 Monate in der Geschäftsstelle der Kammer versiegelt aufzubewahren.

§ 18

Annahme der Wahl, Ergänzungswahl

(1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ab, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(2) Die Annahme der Wahl kann von einem in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Falle findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.

(3) Ein nicht in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 19

Für die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter findet die Wahlordnung sinngemäße Anwendung.

§ 20

Der Vorstand ist ermächtigt, über im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Abstimmungs- und Wahlordnung zu beschließen.
